



- Zeichen für die Festsetzung**
- Grenze des Geltungsbereiches
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Öffentliche Wege - 5,00 m breit
 - bestehende Wochenendhäuser
 - EG + KG (Firstrichtung)
 - Grundstücksgrenzen
- Weitere Festsetzungen**
1. Das Bauland ist als Wochenendhausgebiet festgesetzt, zulässig sind Wochenendhäuser in Mischbauweise mit gedeckter Farbbehandlung, die sich gut in das Landschaftsbild einfügen.
 2. Die Grundstücksgröße soll mind. 700 qm betragen.
 3. Garagen als Einzelgebäude sind nicht zulässig. PKW ' Abstellplätze sind auf den einzelnen Grundstücken vorgesehen.
 4. Jeder Feuerungskamin ist mit einer Funkenflugsicherungsanlage auszubilden. § 29 der Brandversicherungsordnung ist einzuhalten.
 5. Zentrale Wasserversorgung mit Hausanschlüssen ist unzulässig. Eine gemeinschaftliche Entnahmestelle ist zulässig.
 6. Es dürfen nur Trockenklosetts eingebaut werden.
 7. Die Grundstückseinfriedung darf eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten und ist so herzustellen, daß das Landschaftsbild nicht gestört ist. ~~An der Nordostgrenze des Baugebietes ist die Einfriedung 5,0 m von der Grenze zurückzusetzen. Gestricheln.~~
 8. Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten. Erweiterungen können nur mit artgleichen Gehölzen und Pflanzen vorgenommen werden. Der 5,0 m breite Streifen an der Nordostgrenze ist mit Pflanzen und Gehölz so zu bepflanzen, daß nur wenige Durchblicke zum Wochenendhausgebiet freibleiben.
 9. Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
 10. Abstandsregelung der offenen Bauweise nach Art. 6 der Bayr. Bauordnung.
 11. Die überbaute Fläche darf 70 qm nicht überschreiten. Eine Unterkellerung wird erlaubt.
 12. Als Dachform sind Pult-, Satteldächer mit einer Neigung von 12° bis 18° zugelassen.

BEBAUUNGSPLAN 1:1000

GEMEINDE:
SULZDORF a.d.L. OT Serrfeld
Landkreis Rhön-Grabfeld

Art der baulichen Nutzung: Wochenendhausgebiet
Bauweise: Offene Bauweise

Der Bebauungsplan - Entwurf hat gem. § 2 Abs.6 BBauG vom 17.9 bis 17.10.1979 öffentlich ausgelegen
u. 27.01. bis 07.03.1979
Sulzdorf, den 18.10.1979
gez. Gutzeit
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 29.10.79 gem § 10 BBauG am 29.10.79 als Satzung beschlossen (Nr. 14/79)
Sulzdorf a. d. L., den 30.10.1979
gez. Gutzeit
Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom 01.09 bis ... 1980 öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung und Auslegung ist am 01.09. 1980 bekannt gemacht worden. Damit ist der Plan gem § 12 BBauG am 01.09. 1980 rechtsverbindlich geworden.
Sulzdorf a. d. L., den 01.09.1980
gez. Gutzeit
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

BEBAUUNGSPLAN SERRFELD M=1:1000 WOCHENENDHAUSGEBIET

FLURSTÜCKSNUMMERN: 668, 669, 670, 671
 EIGENTÜMER: LEONHARD KAISER
 ZEICHENERKLÄRUNG:

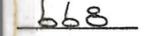
A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

-  GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
-  VORDERE BAUGRENZE
-  SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE
-  NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
-  GEMEINDEWEG
-  WEGBREITE

ZULÄSSIG:

-  ERDGESCHOSS OHNE KELLERGESCHOSS
MIT FLACHDACH 0-7°
-  ~~PRIVATWEGE~~ öffentliche Wege
-  WASSERENTNAHMESTELLE

B) FÜR DIE HINWEISE

-  BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
-  FLURSTÜCKSNUMMER
-  HÖHENLINIEN

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1) DAS BAULAND IST ALS WOCHENENDHAUSGEBIET FESTGESETZT, ZULÄSSIG SIND WOCHENENDHÄUSER IN LEICHTBAUWEISE MIT GEDECKTER FARBBEHANDLUNG, DIE SICH GUT IN DAS LANDSCHAFTSBILD EINFÜGEN.
- 2) DIE GRUNDSTÜCKSGRÖSSE SOLL MIND. 700qm BETRAGEN.
- 3) GARAGEN ALS EINZELGEBÄUDE SIND NICHT ZULÄSSIG. PKW-ABSTELLPLÄTZE SIND AUF DEN EINZELNEN GRUNDSTÜCKEN VORZUSEHEN.
- 4) JEDER FEUERUNGSKAMIN IST MIT EINER FUNKENFLUGSICHERUNGSANLAGE AUSZUBILDEN. §29 DER BRANDVERSICHERUNGSVERORDNUNG IST EINZUHALTEN.
- 5) ZENTRALE WASSERVERSORGUNG MIT HAUSANSCHLÜSSEN IST UNZULÄSSIG. GEMEINSCHAFTLICHE ENTNAHMESTELLE ZULÄSSIG.

- 6) ES DÜRFEN NUR TROCKENKLOSETTS EINGEBAUT WERDEN.
- 7) DIE GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNG DARF 0,80m NICHT ÜBERSCHREITEN UND IST SO HERZUSTELLEN, DASS DAS LANDSCHAFTSBILD NICHT GESTÖRT WIRD. AN DER NORDOSTGRENZE DES BAUGEBIETES IST DIE EINFRIEDUNG 5,0m VON DER GRENZE ZURÜCKZUSETZEN.
- 8) DER VORHANDENE BAUMBESTAND IST ZU ERHALTEN. ERWEITERUNGEN KÖNNEN NUR MIT ARTGLEICHEN GEHÖLZEN UND PFLANZEN VORGENOMMEN WERDEN. DER 5,0m BREITE STREIFEN AN DER NORDOSTGRENZE IST MIT PFLANZEN UND GEHÖLZ SO ZU BEPFLANZEN, DASS NUR WENIGE DURCHBLICKE ZUM WOCHENENDHAUSGEBIET FREIBLEIBEN.
- 9) FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
- 10) ABSTANDSREGELUNG DER OFFENEN BAUWEISE NACH ART 6 DER BAYER. BAUORDNUNG.
- 11) DIE ÜBERBAUTE FLÄCHE DARF 70qm NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 12) ~~DIE PRIVATWEGE SIND VON DEN ANLIEGERN ZU BEFESTIGEN UND ZU UNTERHALTEN.~~

Der Bebauungsplanentwurf hat gem. § 2 Abs. 6 B.Baug vom 4.7.69 bis 4.8.1969 öffentlich ausgelegen.

Serrfeld, den 5.8.1969 Bürgermeister

Genehmigungsvermerk des Landratsamtes:

s. unten!

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 20. 5. 1968 gem. § 10 B.Baug. am 23.11.1969 als Satzung beschlossen.

Serrfeld, den 24.11.1969 Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 B.Baug. vom 25.5. bis 9.6.1970 öffentlich ausgelegt worden.

Die Genehmigung und Auslegung ist am 28.5.1970 bekannt gemacht worden. Damit ist der Plan gem § 12 B.Baug. am 28.5.1970 rechtsverbindlich geworden.

Serrfeld, den 9.6.1970 Bürgermeister

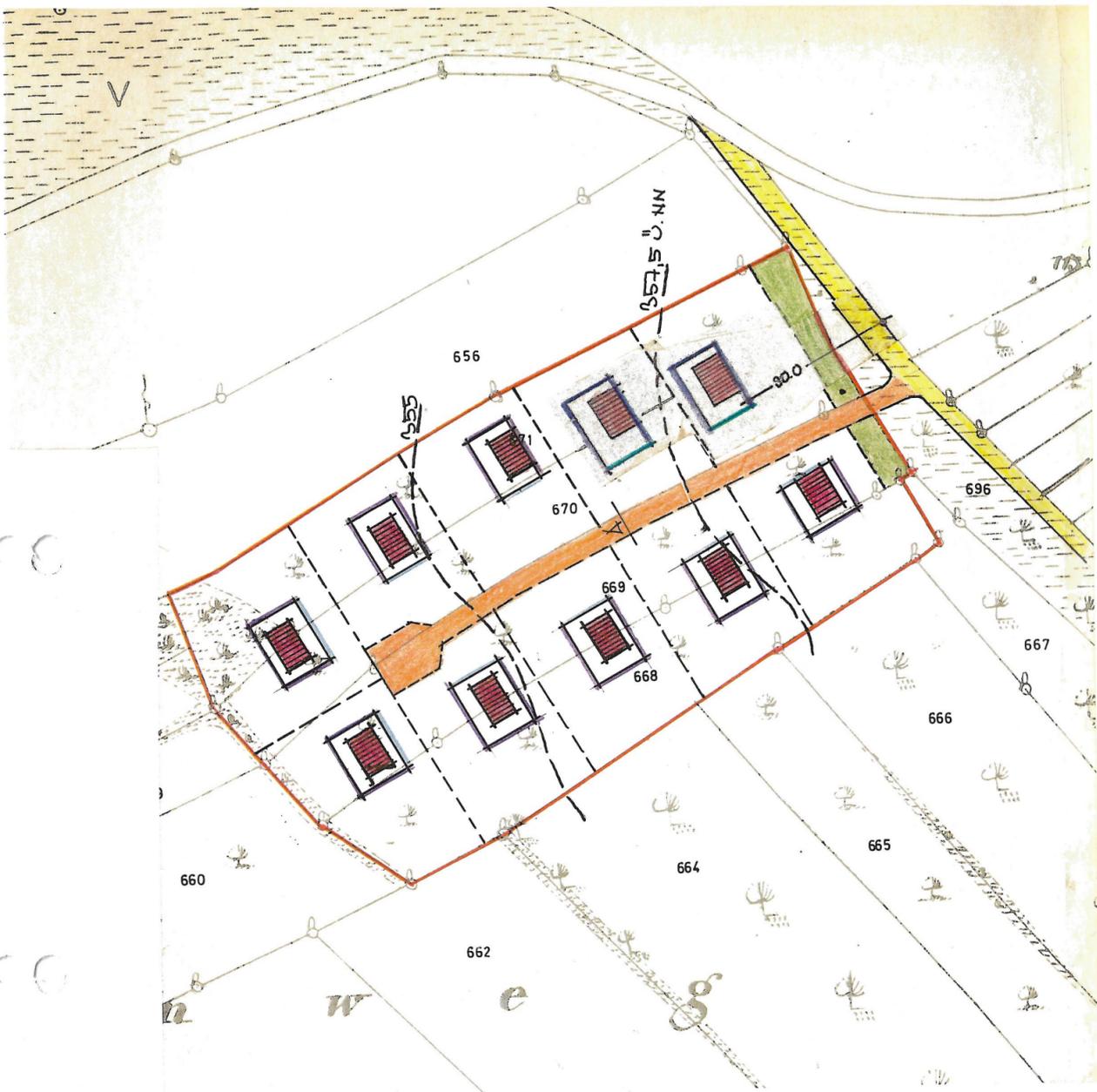
Genehmigt gem. § 11 BBaug.

Königshofen, Grabfeld, 12.5.1970
 Landratsamt
 I.A.

458/68

0,17 qm

ARCHITEKT
 HUGO REICHT
 BAD NEUSTADT/S.
 20. MAI 1968



Ausschnitt aus der Flurkarte

NW. 100-31d. Maßstab 1:1000 (Vergrößerung aus 1:2500)

Gemarkung: Serrfeld

Vervielfältigungsrecht vorbehalten.

IN DER DARSTELLUNG DER GRENZEN KÖNNEN VERÄNDERUNGEN BERÜCKSICHTIGT SEIN, DIE NOCH NICHT IN DAS GRUNDBUCH ÜBERNOMMEN SIND. DER GEBÄUDENACHWEIS KANN VOM ÖRTLICHEN BESTAND ABWEICHEN.

Gebühren: 11,80 DM
 Antrag Nr. 867 / 19 68

Bad Neustadt a.d. Saale, den 14.5.1968
 Vermessungsamt

Die Gebühren sind erst nach Zusendung der Zahlungsaufforderung einzuzahlen.

